Veranstaltungsvertrag

Beach-Event „StadtStrand Salzgitter" 2027 / 2028

zwischen

Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH
Windmühlenbergstraße 20
38259 Salzgitter

– nachfolgend „Auftraggeber" genannt –

und

[wird nach Zuschlag ergänzt]

– nachfolgend „Auftragnehmer" oder „Veranstalter“ genannt –
– nachfolgend gemeinsam „die Parteien" genannt –

Präambel

Der Auftraggeber plant die Durchführung eines mehrwöchigen Beach-Events unter dem Namen „**StadtStrand Salzgitter**" in der Innenstadt von Salzgitter-Bad. Das Event soll für eine lebendige und einladende Atmosphäre sorgen und den Besucherinnen und Besuchern ein Gefühl von Urlaub direkt in der Innenstadt vermitteln, u.a. durch Live-Musik, Sportaktivitäten, Familienprogramm und Gastronomie.

Die Veranstaltung fand erstmalig im Jahr 2025 mit der Stadt Salzgitter als Schirmherrin statt und soll nun unter gleichem Namen im Jahr 2027 / 2028 fortgesetzt werden.

Zielsetzungen der Events sind:

- die Aufwertung des Zentrums Salzgitter-Bad,
- die Belebung und Schaffung eines neuen Anreizes zum Besuch der Innenstadt,
- die Schaffung von Aufenthaltsqualität und Verlängerung der Verweildauer sowie
- die Herstellung von Öffentlichkeitswirksamkeit durch positive Presse und Aufmerksamkeit in den sozialen Netzwerken.

Die Auftraggeberin hat die Konzeption und Durchführung eines Beach-Events als ganzheitliches Veranstaltungskonzept ausgeschrieben. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Ausschreibung den Zuschlag für die Übernahme der Veranstalterrolle erhalten.

Dieser Vertrag bezieht sich auf das Los 1/2 - [wird nach Zuschlag angepasst].

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung unter dem Namen „StadtStrand Salzgitter". Der Auftragnehmer übernimmt für die Veranstaltung die Veranstalterrolle im rechtlichen Sinne. Die konkret zu erbringenden Leistungen sind in **Anlage 1 – Leistungsbeschreibung** dieses Vertrages aufgeführt.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, ein ganzheitliches Veranstaltungskonzept zu entwickeln und umzusetzen, dass alle in der Leistungsbeschreibung genannten Aspekte und das Sicherheitskonzept berücksichtigt.

3. Das Beach-Event findet im **Jahr 2027** im Zeitraum vom 13. August 2027 bis 29. August 2027 statt. Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

   Montag bis Donnerstag: 15:00 bis 21:00 Uhr

Freitag und Samstag: 14:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag: 14:00 bis 21:00 Uhr

ODER / UND

4. Das Beach-Event soll im **Jahr 2028** erneut an insgesamt 17 Tagen stattfinden, drei aufeinanderfolgende Wochenenden umfassen und überwiegend im August liegen. Ein möglicher Zeitraum wäre beispielsweise der 11. – 27.08.2028. Der konkrete Veranstaltungszeitraum wird in Abstimmung mit dem Auftragnehmer festgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag: 15:00 bis 21:00 Uhr
Freitag und Samstag: 14:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag: 14:00 bis 21:00 Uhr

5. Die Veranstaltung findet auf dem Klesmerplatz in 38259 Salzgitter-Bad statt.

6. Die Bestandteile dieses Vertrages, einschließlich etwaiger Änderungen, sowie die Rangfolge im Falle von Widersprüchen, werden wie folgt geregelt:

Dieser Vertragstext mit den Anlagen:

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1	Leistungsbeschreibung - Beach-Event	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
2	Merkblatt Sicherheitskonzept	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
3	Informationsblatt Stille Stunde	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
4	Infosheet Holzhütten 'Handel'_Fa. QuickUp	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
5	Preisblatt	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
6	Veranstaltungskonzept (in der vom Bieter angebotenen Form)	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
7	Sicherheitskonzept (in der vom Bieter angebotenen Form)	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]

sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die VOL/B stehen unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

§ 2 Vergütung

1. Für die Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung „StadtStrand Salzgitter 2027 / 2028" sowie für die Übernahme der Veranstalterrolle im rechtlichen Sinne gemäß § 1 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer eine Gesamtvergütung gemäß **Anlage 5 - Preisblatt.**

2. **Je Veranstaltung in den Jahren 2027 und 2028 beträgt das maximale Budget für die Durchführung jeder Veranstaltung 140.000 € netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei einem Umsatzsteuersatz von 19 % entspricht dies einem Gesamtbetrag von 166.600 € brutto.**

3. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Nachverhandlungen oder zusätzliche Vergütungsansprüche, die zu einer Überschreitung dieser Budgetobergrenze führen würden, ausgeschlossen sind. Diese Rahmenbedingung war dem Auftragnehmer bereits vor Abgabe seines Angebots und vor Abschluss dieses Vertrages bekannt und wurde bei der Kalkulation berücksichtigt.

4. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung und Dokumentation der Budgetobergrenze verantwortlich. Sämtliche Kosten der Veranstaltung sind aus dem Gesamtbudget zu finanzieren. Reichen die bereitgestellten Mittel nicht aus, trägt der Auftragnehmer als Veranstalter sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten eigenverantwortlich und ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder Kostenerstattung durch den Auftraggeber.

5. Die Vergütung gem. Abs. 1 wird nach folgendem Zahlungsplan fällig:

    a. 50 % der Auftragssumme nach Vertragsschluss und Abschluss wesentlicher Planungsleistungen; Rechnungsstellung, spätestens zum 30.07. des Veranstaltungsjahres.

    b. 50 % der Auftragssumme nach Durchführung der Veranstaltung, Veranstaltungsdokumentation und Vorlage der Schlussabrechnung, spätestens zum 30.09. des Veranstaltungsjahres.

    Für die Veranstaltung im Jahr 2028 gilt: Soweit sich die Veranstaltung im Jahr 2028 auf einen anderen Monat als August verschieben sollte, so erfolgt die Rechnungsstellung im Sinne des lit. a bis zum letzten Tage des Vormonats der Veranstaltung und die Schlussabrechnung des lit b. bis zum letzten Tage des dem Veranstaltungsende folgenden Monats.

6. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ordnungsgemäße Rechnungen mit allen gesetzlich erforderlichen Angaben aus. Die Zahlung erfolgt durch den Auftraggeber

innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer führt die Veranstaltung gemäß den Vorgaben des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, der Leistungsbeschreibung und dem Sicherheitskonzept fachgerecht und termingerecht durch. Dies umfasst beispielsweise die Bereitstellung von Personal, Infrastruktur, Technik, Bühnen, sowie die Koordination/ Beauftragung aller notwendigen weiteren Leistungen, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.

2. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung umfassend über die örtlichen Gegebenheiten und spezifische Anforderungen zu informieren und zu berücksichtigen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie alle relevanten privatrechtlichen Erlaubnisse einzuholen, beispielsweise Sondernutzungserlaubnisse für Straßen, Plätze, öffentliche Flächen, die Ausschankgenehmigung für Verkauf von Speisen und Getränken, GEMA-Lizenzen für Live-Musik, DJs oder Hintergrundmusik, Lärmschutzgenehmigungen, Anmeldungen nach Versammlungsgesetz.

4. Der Auftragnehmer gewährleistet den reibungslosen Ablauf inklusive Besucher- und Verkehrslenkung, Absperrungen, Müllentsorgung, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen, Sanitätsdiensten, Sicherheits- und Rettungsdiensten, Brandschutzmaßnahmen, Notfallplanung, die Sicherstellung der Barrierefreiheit und die Koordination mit allen relevanten Dienstleistern und Behörden.

5. Der Veranstalter hat sämtliche Schutzgüter zu beachten und zu wahren, insbesondere die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmenden, die Unversehrtheit des Veranstaltungsgeländes, den Lärmschutz, Brandschutz, den Schutz der Umwelt sowie den Schutz von Eigentum Dritter. Alle Schutzmaßnahmen sind nach den geltenden rechtlichen Vorgaben und den städtischen Auflagen umzusetzen. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorgaben, städtischen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblich sind. Hierzu zählen insbesondere kommunale Verordnungen, Sicherheitsauflagen, Hygienevorschriften sowie Vorgaben zum Jugendschutz.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und mit ihm eng zu kooperieren.

2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, Informationen und Vorgaben bereit, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

3. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Abstimmung mit zuständigen Stellen oder Dritten, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich und zumutbar ist.

4. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer gemäß der Leistungsbeschreibung die vereinbarten Materialien oder sonstigen Ressourcen zur Verfügung. Der Transport, Auf- und Abbau sowie die sachgerechte Nutzung dieser Materialien erfolgen durch den Auftragnehmer, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die frei zugängliche Fläche in der Stadt jederzeit zu betreten und die ordnungsgemäße Durchführung des Stadtfests (Aufbau, Ablauf, Abbau) zu prüfen.

§ 5 Versicherungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle erforderlichen Versicherungen mit ausreichender Deckung abzuschließen. Hierzu gehören mindestens
   a. Betriebshaftpflichtversicherung
      Deckungssummen von mindestens
      - 3 Mio. € je Versicherungsfall für Personenschäden sowie
      - 5 Mio. € je Versicherungsfall für Sach-/Vermögensschaden

   b. Veranstalterhaftpflichtversicherung
      Deckungssummen von mindestens
      - 3 Mio. € je Versicherungsfall für Personenschäden sowie
      - 5 Mio. € je Versicherungsfall für Sach-/Vermögensschaden

   Die Versicherungen müssen Mehrfachschäden aus einem einheitlichen Schadensereignis abdecken. Die Deckungssummen müssen mindestens zweifach je Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.

2. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung muss spätestens vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen werden, während der Dauer fortbestehen und bis zur vollständigen

Abwicklung, einschließlich aller Nachansprüche unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen, fortbestehen.

3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Auftraggeber in der Veranstalterhaftpflichtversicherung als mitversicherte Person im Hinblick auf Ansprüche Dritter einbezogen wird.

4. Dem Auftraggeber ist der Abschluss der Versicherungen durch Vorlage der Versicherungspolice und/oder Bestätigung der Versicherungsgesellschaft in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

5. Unterlässt der Auftragnehmer die Versicherungspflicht oder lässt die Deckung erlöschen, haftet er unmittelbar, persönlich und unbeschränkt für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 6 Haftung

1. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die vertragsgemäße Planung, Organisation, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung im vereinbarten Leistungsumfang.

2. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten haftet der Auftragnehmer ausschließlich für seinen vertraglich übertragenen Verantwortungsbereich, insbesondere Planung, Organisation, Durchführung, technische Umsetzung, Sicherstellung und Abwicklung der Veranstaltung.

3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollständig von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf Planung, Organisation, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung beziehen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftraggebers beruhen. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung des Auftraggebers, z.B. Gerichts- und Anwaltskosten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche informieren und ihm in die Führung der außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen einbeziehen.

4. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber umfänglich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftraggeber nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Für einfach fahrlässige Verletzungen nicht

wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 7 Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit Zuschlag.

2. Die Parteien verzichten auf ihr Recht den Vertrag ordentlich zu kündigen.

3. Jede Partei kann aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
   a. bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzverfahren
   b. bei Fehlen oder Widerruf behördlicher Genehmigungen
   c. bei erheblichen Verstößen gegen das Sicherheitskonzept

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Im Falle einer Kündigung sind bereits erbrachte Leistungen nach dem Verhältnis der erbrachten zur Gesamtleistung zu vergüten. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, sind die Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit.

2. Sofern die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt endgültig nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf die noch nicht gezahlte Vergütung.

§ 9 Nachunternehmer

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Nachunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachunternehmer, die wesentlichen Teilleistungen erbringen sollen, bereits im Vergabeverfahren schriftlich vorgestellt. Die Mitteilung enthielt den Namen und die Firmenbezeichnung des Nachunternehmers, Sitz und Anschrift, Registergericht und HRB-Nummer (falls vorhanden), genaue Beschreibung der zu erbringenden Leistung sowie Nachweis der Eignung (z. B. Referenzen, Bilanzen).

2. Ein Austausch oder die Hinzunahme neuer Nachunternehmer nach Vertragsbeginn bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer legt die neuen Nachunternehmer schriftlich vor, einschließlich Namen, Firmenbezeichnung, Sitz, Registerdaten (falls vorhanden), Leistungsbeschreibung und Eignungsnachweis (z. B. Referenzen, Bilanzen). Der Auftraggeber kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes (z. B. Ausschlussgründe nach § 123 GWB) widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gilt die Beauftragung als genehmigt.

3. Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen der Nachunternehmer wie für eigene Leistungen, insbesondere für deren Qualität, Termintreue und Einhaltung aller vertraglichen Anforderungen. Änderungen oder Austausch von Nachunternehmern nach Vertragsbeginn bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Unterlagen über die Vergabe der Nachunterträge vorzulegen und den Auftraggeber über wesentliche Vorgänge bei Nachunternehmern zu informieren.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Unterlagen, das Know-how, die Daten und andere Informationen, die die Parteien einander zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln (vertrauliche Informationen), also insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie zur Verfügung gestellt worden sind. Vertrauliche Informationen sind nur denjenigen Mitarbeitenden der empfangenden Partei zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des Verwendungszwecks benötigen und sich schriftlich zur Wahrung einer mindestens gleichwertigen Vertraulichkeit verpflichtet haben. Die Partei, die von der anderen Partei vertrauliche Informationen empfangen hat, haftet der anderen Partei für einen Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung durch ihre Mitarbeitenden.

2. Die Verpflichtung des Abs. 1 gilt nicht, soweit Informationen

   a. allgemein bekannt sind oder ohne Zutun der empfangenden Partei allgemein bekannt wurden,
   b. der empfangenden Partei durch Dritte zugänglich gemacht werden, ohne dass diese eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hätten,
   c. von der empfangenden Partei bereits selbst erarbeitet worden oder ihr sonst bereits vor Vereinbarung der Vertraulichkeit bekannt waren,
   d. aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder aufgrund von Gesetz zu offenbaren sind und die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich über die Offenbarung informiert.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zur Erfüllung des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen.

5. Soweit der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO personenbezogene Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO („Auftragsverarbeitung“) verarbeitet, verpflichten sich die Partien, soweit gesetzlich erforderlich oder in der Sache notwendig, eine „Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag“ („AVV“) gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abzuschließen.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an dem im Rahmen der professionellen fotografischen Begleitung erstellten Bildmaterial ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Bildmaterial für alle Zwecke zu nutzen, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Dokumentation und Archivierung. Dieses ist mit dem Pauschalpreis abgegolten.

2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen der Vermarktung erstellten Werbematerialien (z.B. Plakate, Flyer, Bauzaunbanner) ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht ein. Dieses ist mit dem Pauschalpreis abgegolten.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Veranstaltungsdesign aus dem Jahr 2025 zu verwenden (sofern verfügbar) und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber weiterzuentwickeln. Der Auftraggeber stellt das Veranstaltungsdesign aus dem Jahr 2025 zur Verfügung.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Salzgitter. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISC).

§ 13 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen und der Kündigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegebenen Erklärungen und die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

_____,	den _____	_____,	den _____
Ort	Datum	Ort	Datum

_____	_____
Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckbuchstaben)	Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckbuchstaben)

_____	_____
Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckbuchstaben)	Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckbuchstaben)